
Gemischte Gemeinde Vinelz



Gemeindeausgleichskassen- reglement

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 13. Juli 1995

3234 Vinelz

Die **Gemischte Gemeinde Vinelz**

in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kts Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 9.2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 21. Juni 1985 beschliesst:

I. **Allgemeine Bestimmungen**

- Grundsatz** **Art. 1** Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Vinelz eine Gemeindeausgleichskasse geführt.
- Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.
- Unterstellung** **Art. 2** Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.
- Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.
- Schweigepflicht** **Art. 3** Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II **Personelles**

- Leiter(in)** **Art. 4** Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.
- Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
- Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.
- Stellvertreter(in)** **Art. 5** Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.
- Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- Mitarbeiter** **Art. 6** Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag

(innen) der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

Ausbildung **Art. 7** Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung **Art. 8** Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III Organisation

Schalterstunden **Art. 9** Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung mindestens während den Oeffnungszeiten der Gemeindeverwaltung offenzustehen.

Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

Einwohnerregister; Meldungen **Art. 10** Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

Finanzverwaltung; Auskunftspflicht **Art. 11** Die Finanzverwaltung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

Arbeitsamt; Zusammenarbeit **Art. 12** Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.

Fürsorgebe-
hörde;
Meldung von
möglichen EL-
Anspruchs-
berechtigten

Art. 13 Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Allgemeine
Kontrollen

Art. 14 Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung der Leiterin/des Leiter der Gemeindeausgleichskasse und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung.
- b) Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,
 - Registerkarten;
- d) allfällige Arbeitsrückstände;
- e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Besondere
Kontrollen

Art. 15 Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Finanzverwaltung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgehobenes
Reglement

Art. 16 Das Reglement vom 21. Juni 1985 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben dieses Reglement über die Gemeinde-

ausgleichskasse an der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 1995 angenommen.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Präsident: Der Sekretär:

D. Kolly

S. Spycher

Vinelz, 10. Juli 1995 / tk

Auflagezeugnis

Dieses Reglement für die Gemeindeausgleichskasse Vinelz wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine erhoben worden.

3234 Vinelz, 13. Juli 1995 / tk

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher